

Röm.-kath. Kirchgemeinde, 8102 Oberengstringen

Kirchgemeindeordnung vom 21. November 2021



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	4	1. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Kirchgemeinde	4	Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4	Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse oder Angestellte	8
Art. 4 Aufgaben	4	2. Kirchenpflege.....	8
Art. 5 Publikation	4	Art. 20 Zusammensetzung	8
II. Die Stimmberechtigten	5	Art. 21 Beendigung der Amtsdauer.....	8
1. Politische Rechte	5	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse.....	9
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	5	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 7 Verfahren	5	Art. 25 Finanzielle Befugnisse	9
Art. 8 Urnenwahl.....	5	3. Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 9 Fakultatives Referendum	5	Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	10
3. Kirchgemeindeversammlung.....	6	Art. 27 Beendigung der Amtsdauer.....	10
Art. 10 Zusammensetzung	6	Art. 28 Aufgaben.....	10
Art. 11 Anträge.....	6	Art. 29 Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	6	Art. 30 Prüfungsfristen.....	11
Art. 13 Wahlbefugnisse	6	Art. 31 Finanztechnische Prüfung	11
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse.....	6	IV. Kirchgemeindehaushalt	11
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6	Art. 32 Kirchgemeindehaushalt	11
Art. 16 Finanzbefugnisse.....	7	V. Aufsicht und Rechtsschutz	11
III. Kirchgemeindebehörden	7	Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	11

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden11

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)..... 11

Art. 35 Inkrafttreten.....11

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse.....11

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates 12

Bestimmungen
I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
<i>Die Kirchgemeinde Oberengstringen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Oberengstringen und Unterengstringen.</i>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe. ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
<i>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 4 Aufgaben
¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. ² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. ³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.
Art. 5 Publikation
² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.

II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
<i>¹Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchengemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchengemeindereglement.</i>
<i>²Die Kirchengemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</i>
<i>³Das Initiativrecht und das Anfragerrecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeindereglements.</i>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
<i>¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchengemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchengemeinde.</i>
<i>²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchengemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</i>
Art. 8 Urnenwahl
<i>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</i>
<i>1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;</i>
<i>2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.</i>
Art. 9 Fakultatives Referendum
<i>¹In der Kirchengemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</i>
<i>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchengemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</i>

3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 10 Zusammensetzung
<i>Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.</i>
Art. 11 Anträge
<i>Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.</i>
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
<i>Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindeglements.</i>
Art. 13 Wahlbefugnisse
<i>¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:</i>
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;</i> 2. <i>die Pfarreibeauftragten;</i> 3. <i>die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;</i> 4. <i>die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.</i>
<i>²Sie wählt geheim:</i>
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den Pfarrer bei Neuwahl.</i>
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse
<i>¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</i>
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Kirchgemeindeordnung;</i> 2. <i>der Entschädigung der Behördenmitglieder.</i>
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
<i>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</i>
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;</i> 2. <i>die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;</i> 3. <i>den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;</i>

4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
7. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens über Fr. 50,000.00;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse oder Angestellte
Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitglieder sowie Angestellten der Kirchengemeinde Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
2. Kirchenpflege
Art. 20 Zusammensetzung
¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer
Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchengemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.
Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
¹ Die Kirchenpflege 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: a. die Vertretungen der Kirchengemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; 3. stellt an: a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;

b. *das übrige Kirchengemeindepersonal.*

Art. 23 *Rechtsetzungsbefugnisse*

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
- 2. die Organisation beratender Kommissionen;*
- 3. die Aufgabenübertragung an Kirchengemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchengemeindeversammlung fallen.*

Art. 24 *Allgemeine Verwaltungsbefugnisse*

Der Kirchenpflege stehen zu:

- 1. die politische Planung und Führung;*
- 2. die Verantwortung für den Kirchengemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchengemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
- 3. die Besorgung sämtlicher Kirchengemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;*
- 5. die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
- 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchengemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist;*
- 7. die Vornahme der Anstellungen;*
- 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist;*
- 9. Vollzug der Kirchengemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
- 10. das Handeln für die Kirchengemeinde nach aussen;*
- 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.*

Art. 25 *Finanzielle Befugnisse*

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug;*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;*

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50,000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10,000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50,000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100,000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10,000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40,000.00 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50,000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10,000.00 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr 50'000.00;
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 27 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch und nach Rücksprache mit der RPK die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist

Art. 28 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen
<i>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</i>
Art. 31 Finanztechnische Prüfung
¹ <i>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.</i>
² <i>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.</i>
³ <i>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</i>
IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt
<i>Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.</i>
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
<i>Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.</i>
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
<i>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.</i>
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)
Art. 35 Inkrafttreten
<i>Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.</i>
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse
<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 27. Juni 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>

Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Oberengstringen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November.2021 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde ...

Die Kirchenpflegepräsidentin:

Katharina Stockmann

Die Aktuarin:

Barbara Hauser

Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am xx.xx.2021 genehmigt.